

## Einkaufs- und Bestellbedingungen

### 1. Geltung der Bedingungen

Sämtliche Bestellungen von Lieferungen und Leistungen, die wir ab 1. Januar 2002 gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgende Lieferanten genannt) erteilen, unterliegen den nachstehenden Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Änderungen der Bedingungen werden bei **ständigen oder länger dauernden Geschäftsbeziehungen** dem Lieferanten jeweils schriftlich unter Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen mitgeteilt und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner die **Geschäftsbeziehung** fortsetzt, ohne binnen angemessener Frist zu widersprechen.

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Für Bestellungen ist ausschließlich unsere Einkaufsabteilung zuständig. Abweichende oder für uns ungünstige ergänzende Bedingungen bzw. Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn diesen Bedingungen nicht gesondert widersprochen wird. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.

### 2. Angebot

Angebote sind angenommen, wenn sie von uns durch eine schriftliche Bestellung bestätigt sind. Geben wir eine Bestellung ab, so sind wir hieran nicht mehr gebunden, wenn nach Abgabe 14 Tage verstrichen sind, ohne dass uns die Annahme zugegangen ist.

Im gesamten Schriftverkehr ist unsere Bestellnummer und Artikelnummer anzugeben.

### 3. Preise

Alle Preise verstehen sich in EURO einschließlich Transport- und Verpackungskosten, **im Zweifel bereits inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer oder etwaigen sonstigen Steuern**. Werden ausnahmsweise aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Transportkosten von uns übernommen, so bedient sich der Lieferant des jeweils günstigsten Frachtweges. Ist eine Versicherung geschuldet, so sorgt der Lieferant für die günstigste Versicherung.

### 4. Lieferung

Lieferfrist und Liefertermin richten sich nach der Bestellung und sind verbindlich.

Liefertermin oder Lieferfrist sind eingehalten, wenn die Ware am Erfüllungsort eintrifft. Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Lieferung ist ein handelsüblicher Lieferschein mit genauen Angaben beizufügen.

Der Lieferant darf sich zur Erbringung seiner Leistung anderer Personen als eigener Mitarbeiter nur bedienen, wenn wir ausdrücklich und schriftlich unsere Einwilligung zum Einsatz eines bestimmten Subunternehmers für eine bestimmte Leistung gegeben haben.

### 5. Zahlungen

Wir sind berechtigt, Zahlungen auf jedes Bankkonto des Lieferanten zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Überweisungsauftrages maßgeblich.

Rechnungsbeträge sind frühestens 30 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Wird die Leistung erst später vollständig erbracht, ist der Rechnungsbetrag frühestens 30 Tage nach vollständiger Leistungserbringung fällig. Bei Zahlung binnen zwei Wochen nach Fälligkeit sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. **Der dem Lieferanten zustehende Verzugszins beträgt höchstens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, es gilt jedoch ein etwaiger niedrigerer gesetzlicher Zinssatz.**

### 6. Anspruchsgefährdung

**Bei Gefährdung unserer Ansprüche bzw. wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet werden, sind wir berechtigt, unsere gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte und Zurückbehaltungsrechte aus jedem Rechtsgrund in Anspruch zu nehmen bzw. auszuüben und unser gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht auf alle Leistungen aus dem gleichen rechtlichen Verhältnis zu erstrecken.**

### 7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware am Bestimmungsort auf uns über.

### 8. Werkstückbezogene Modelle, Fertigungseinrichtungen

Sind nach dem Vertrag von uns Zeichnungen, Modelle, Computerprogramme, Dateien oder Fertigungseinrichtungen wie etwa Werkzeuge (im folgenden Einrichtungen genannt) zur Verfügung zu stellen, werden diese vom Lieferanten für uns kostenfrei an dem von uns angegebenen zumutbaren Ort abgeholt. Der Lieferant ist auf unsere Anforderung hin verpflichtet, diese an einem von uns angegebenen zumutbaren Ort für uns kostenfrei zurückzugeben. Die Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung und Änderung trägt der Lieferant.

Der Lieferant prüft nach Erhalt die Konstruktion, die Übereinstimmung mit Zeichnungen oder Mustern und die Eignung für den Vertragszweck. Er unterrichtet uns unverzüglich über etwaige Mängel, Abweichungen oder fehlende Eignung.

Werden Einrichtungen vom Lieferanten in unserem Auftrag gefertigt oder beschafft, ist eine Vergütung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Stellt der Lieferant für von ihm in unserem Auftrag gefertigte oder beschaffte Einrichtungen Kosten in Rechnung, geht das Eigentum an diesen Einrichtungen nach vollständiger Bezahlung in unser Eigentum über. Der Lieferant ist zu sorgfältiger und für uns kostenfreier Verwahrung verpflichtet.

Der Lieferant ist auf eigene Kosten verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung und eine Versicherung gegen Diebstahl und Feuer mit angemessener, von uns zu bestimmender Deckungssumme abzuschließen. Der Lieferant ist uns zu Auskunft über Abschluss und Inhalt und zur Überlassung einer Kopie des Versicherungsvertrages verpflichtet. Im Haftungsfall ist der Lieferant verpflichtet, auf unser Verlangen seine Ansprüche gegen die Versicherung an uns erfüllungshalber abzutreten. Auf Anforderung sind die Einrichtungen für uns kostenfrei an uns an den von uns angegebenen zumutbaren Ort zu liefern.

Bei allen übrigen Einrichtungen, die ausschließlich für Lieferungen oder Leistungen an uns verwendet werden, steht uns das Recht zum Erwerb gegen angemessene Vergütung zu. Nach Ausübung dieses Rechts gelten die vorstehenden Bestimmungen.

Für uns oder von uns gefertigte oder beschaffte oder von uns erworbene Einrichtungen dürfen nur mit unserer Einwilligung und nur für Zwecke der Erfüllung mit uns geschlossener Verträge benutzt werden. Einrichtungen, die nicht an uns herauszugeben sind, müssen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für uns kostenfrei für den Zeitraum von 5 Jahren gelagert oder auf unsere Anforderung auf Kosten des Lieferanten vernichtet werden.

## 9. Verjährung

Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Lieferanten bei Verhandlungen tritt nur ein, wenn wir uns auf Verhandlungen schriftlich eingelassen haben. Die Verjährung unserer Ansprüche tritt frühestens 3 Monate nach unserer letzten schriftlichen Äußerung ein.

## 10. Schadenersatz

Der Vertragspartner haftet uns für Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichten- oder Vertragsverletzungen, oder wenn die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbracht wird, wegen Verzugs oder bei Mängeln, und zwar bei vorsätzlicher als auch fahrlässiger Pflichtverletzung, und zwar auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und im vorvertraglichen Bereich.

Weitergehende gesetzliche Schadenersatz- und Gewährleistungsbestimmungen bleiben unberührt.

## 11. Mängel der Lieferung oder Leistung

Bezüglich Untersuchungs- und Rügeobliegenheit wird vereinbart: Haben wir die gelieferte Ware vor Entdeckung oder Erkennbarkeit des Mangels ganz oder teilweise im normalen Geschäftsverkehr verkauft oder der normalen Verwendung entsprechend verbraucht oder verändert, bleiben unsere Rechte wegen des Mangels der Ware erhalten.

Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz aus mangelhafter Lieferung verjähren beziehungsweise verfristen frühestens nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus Sach- oder Rechtsmängeln der Lieferung oder Leistung ergeben. Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir unsere Waren weltweit exportieren, insbesondere in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, Kanada und die USA. Lieferungen oder Leistungen von oder in Bezug auf Endprodukte, Grundstoffe oder Teilprodukte müssen daher in- und ausländischem Recht entsprechen und dürfen keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzen. Der Vertragspartner ist verantwortlich für die zivilrechtliche und öffentlichrechtliche Unbedenklichkeit der von ihm erbrachten Leistung. Das gilt insbesondere für etwaige Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Urheber- und Geschmacksmusterrechten. Wir sind nicht verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, oder Informationen einzuholen über etwaige Rechte Dritter, dies liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet auch für die Einhaltung der jeweiligen Produkthaftungsbestimmungen. Im Rahmen seiner Verantwortlichkeit ist der Vertragspartner verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter und Kosten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung freizustellen, die sich aus etwaigen Rechtsverletzungen ergeben. Im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Dritten, aus welchem Rechtsgrund immer, erklärt der Vertragspartner umfassende Schad- und Klagelohaltung.

## 12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten einschließlich des Rechts aus § 369 UGB ist der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem selben Rechtsverhältnis berechtigt.

## 13. Abtretung

Die Abtretung gegen uns gerichteter Ansprüche ist ausgeschlossen.

## 14. Erfüllungsort

Ist der Lieferant Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort für beide Teile unser Sitz oder der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.

## 15. Geheimhaltung

Beide Parteien sind verpflichtet, über sämtliche ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Teils auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Wir können verlangen, dass der Lieferant sämtliche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise vertraglich verpflichtet und uns auf Anforderungen Einsicht in diese Vereinbarungen gewährt.

## 16. Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

a) Diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem materiellen österreichischen Recht. Die Anwendung der österreichischen Gerichtsbarkeit wird vereinbart. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

b) Die Vertragssprache ist deutsch.

c) Ist der Lieferant Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens, wobei wir jedoch berechtigt sind, den Vertragspartner an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

d) **Unabhängig von der Unternehmereigenschaft oder Eigenschaft unseres Vertragspartners als juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen bzw. mit allen sonstigen Vertragspartnern** wird unser Sitz als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten für den Fall vereinbart, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Österreich verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt oder ein anderer als der im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebene Wohnsitz ist.

e) Die Unwirksamkeit von Bestimmungen in diesen Vertragsbedingungen oder einer sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen. Die Parteien sind bei sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen solche wirksamen Bestimmungen zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.